

**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Geschäftsordnung für die Landesversammlung

Stand: 09.05.2019
Grundlegende Überarbeitung

§ 1 Versammlungsleitung

Der/Die Landesvorsitzende/r leitet die Versammlung. Das Protokoll obliegt der Landesgeschäftsstelle. Die Wahl eines Tagungspräsidiums erfolgt gemäß Satzung.

§ 2 Antragstellung

- a) Anträge, die nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind, können den Mitgliedern nicht vorher zur Kenntnis gebracht werden. Diese müssen schriftlich eingebracht werden und können von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt.

§ 3 Wortmeldung

- a) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- b) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Berichterstatter und Mitglieder des Landesvorstandes erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge zur tatsächlichen Berichtigung.
- c) Die Versammlungsleitung kann auch Personen das Wort erteilen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Antragsbehandlung

Vor Eintritt in die Debatte erhält der/die Antragsteller/in auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrages.

§ 5 Geschäftsordnungsregelungen

- a) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.
- b) Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - Begrenzung der Redezeit auf eine bestimmte Zahl von Minuten
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Debatte
 - Übergang zur Tagesordnung

- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Verweisung an den Landesvorstand
- Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung.

§ 6 Abstimmungen zur Sache

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- Weitergehende Anträge, bei deren Annahme Hauptanträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen.
- Änderungs- und Ergänzungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig behandelt werden.
- Hauptanträge.

§ 7 Wahlen

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

- a) Der/Die Versammlungsleiter/in kann Redner/innen, die in einem Diskussionsbeitrag zweimal zur Sache verwiesen wurden oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.
- b) Der/Die Versammlungsleiter/in kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann Sitzungsteilnehmer/innen, die die Ordnung verletzen,
 - zur Ordnung rufen.
 - ihnen eine im Protokoll zu vermerkende Rüge erteilen.
 - von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Landesversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder oder des Landesvorstandes kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschränkt werden.

Ergänzungen:

1. Der Landesverband kennt folgende Arten von Gliederungen:
 - rechtlich selbständige Kreisverbände (eingetragene Vereine)
 - rechtlich nicht selbständige Kreisverbände
 - Ortsgruppen: Ortsgruppen sind Gliederungen der Kreisverbände
 - Einzelne Ansprechpartner vor Ort.